

## 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Anlass und Zweck der Verarbeitung

- Untere Immissionsschutzbehörde, Bodenschutz-, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Die Grundlagen der Abfallwirtschaft in Deutschland hat der Bund im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geregelt. In Bayern ist hier das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) heranzuziehen. Der Vollzug des Abfallrechts obliegt in Bayern den Regierungen und den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) sowie dem Landesamt für Umwelt.

Für den Bereich der Altlasten kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Auskunft zu sogenannten altlastenverdächtigen Flächen bzw. Altlasten erteilen. Dabei handelt es sich um Flächen, von denen aufgrund von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetz Gefahren für den Menschen oder die Umwelt ausgehen können.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sieht vor, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, von denen typischerweise schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG), einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Die betreffenden Arten von Anlagen sind in der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen (4. BImSchV) abschließend aufgeführt. Zuständige Immissionsschutzbehörden sind in der Regel die Kreisverwaltungsbehörden und in Ausnahmefällen die Regierungen. Sie beraten die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen im Hinblick auf die Antragstellung und die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten.

Informationen zur Entsorgung von Klärschlamm einer Kläranlage, an die Sie angeschlossen sind, erhalten Sie ebenfalls bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Im Detail bedeutet dies:

- Genehmigungsverfahren und Überwachung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen;
- Verordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (1. – 33. BImSchV);
- Technische Anleitungen zum Schutz gegen Lärm und zur Reinhaltung der Luft;
- Anordnungen nach §§ 24, 25, 26 BImSchG in Bezug auf immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen;
- Vollzug des Treibhausgasemissionshandlungsgesetzes (TEHG);
- Genehmigung von Schneefahrzeugen;
- Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetz;
- Nachweisverordnung; Klärschlammverordnung, Altautoverordnung, AltholzV, AltöIV, Bioabfallverordnung, VerpackV, Elektro und Elektronikgesetz, BatterieV;
- Vollzug der Entsorgungsfachbetriebe – AbfallverbringungsV;
- AbfalltransportgenehmigungsV, Betriebsbeauftragte für Abfall;
- DepVerwertV, DepV, GewerbeabfV, AbfAblagerungsV, PflanzenabfallV und weiterer Verordnungen;
- LAGA/Kiesgrubeneckpunktepapier (Berichtspflichten, Datenpflege, ASYS, Statistiken/Bilanzen);
- Planfeststellungen und Überwachung von Deponien und der Abfallverwertung;
- Bodenschutzgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen;
- BodenschutzV;
- Erfassung von Altlasten und Sanierung von schädlichen Bodenverunreinigungen;
- Führung des Bodenschutzkatasters;
- Bearbeitung für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

## 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf,  
E-Mail-Adresse: [poststelle@lra-oal.bayern.de](mailto:poststelle@lra-oal.bayern.de), Telefon: 08342 911-0.

## 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf,  
E-Mail-Adresse: [datenschutzbeauftragter@lra-oal.bayern.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lra-oal.bayern.de)

## 4. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG);

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), u.a. §§ 17, 18, 50, 51, 53 und 54;
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG);
- Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG);
- Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV);
- Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV);
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG);
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV);
- Bayerische Bauordnung (BayBO);
- Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) -u.a. Art. 3, 6 u. 10;

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG);
- Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV);
- Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG);
- Umweltinformationsgesetz (UIG) - u.a. § 3;
- Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung - VSU);
- Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern (BayBodSchVwV);
- Verfahrensordnung zur Überprüfung und Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach §18 BBodSchG;
- Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEF), u.a. §§ 7 und 9;
- Altfahrzeugverordnung, AltholzV, AltöIV, Bioabfallverordnung, VerpackV, Elektro und Elektronikgesetz, BatterieV);
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV), u.a. § 2;
- Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (AbfKlärV);
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), u.a. §§ 10, 15, 24-26, 52a, 53 u. 58d;
- Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG);
- Diverse Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung);
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG);
- Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG);
- Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), u.a. § 8 u. 9
- Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (VwVBayAbwAG);
- Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (AbfKlärV);
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates ("Seveso-III-Richtlinie");
- Strafgesetzbuch (StGB), u.a. §§ 324 - 330d;
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG);
- Verordnung über das Landesamt für Umwelt (LfUV);
- Ergänzend aufgrund Art. 28 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowie der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung - SchO).

#### **5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden**

Das Landratsamt Ostallgäu verarbeitet für die hier genannten Zwecke folgende personenbezogenen Daten:

- Personenstammdaten (Name, Vorname, Geburtsname/-datum/-ort, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Kontaktdaten);
- Daten zum betreffenden Objekt bzw. der Anlage, Grundstücksdaten und Ortsangaben; vom Antragsteller, Verursacher, Anlagenbetreiber bzw. Personen einer Anlagengemeinschaft; Eigentümern von betroffenen Nachbargrundstücken oder weitere im Vorgang involvierte Personen öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen.

#### **6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**

Die Angaben werden im Landratsamt Ostallgäu innerhalb der Fachabteilungen Umwelt- und Wasserrecht verarbeitet. Darüber hinaus übermitteln wir Daten im Bedarfsfall an das Staatliche Bauamt, das Sachgebiet Naturschutz und Landespflege, die Kommunale Abfallwirtschaft oder an das Gesundheits- und Veterinäramt. Im Falle von Ordnungswidrigkeiten, Umweltstraftaten und Klageverfahren an weitere Behörden, Gerichte oder Stellen wie betroffene Gemeinden, Märkte oder Kreisverwaltungsbehörden, Wasserwirtschaftsamt, Landwirtschafts- und Forstbehörden, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Fachberater für Fischerei, Sachverständige nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Labore, Betreiber von Kläranlagen oder weitere Personen, die in im Verfahren zu beteiligen sind (z. B. Grundstücksnachbarn, Rechtsinhaber, Gewässereigentümer).

#### **7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Zusammenhang mit der hier genannten Verarbeitungstätigkeit ist nicht geplant, personenbezogene Daten an ein Drittland zu übermitteln.

#### **8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Im Regelfall 30 Jahre – in Einzelfällen 10 Jahre (Immission, Klärschlamm) nach Beendigung der Vorgangsbearbeitung.

## 9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir als Verantwortlicher, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)).

## 10. Widerrufsrecht - soweit die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 11. Quelle und Herkunft der Daten; Informationen gemäß Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die hierzu erforderlichen Daten werden im Regelfall direkt bei der betroffenen Person erhoben. Liegt eine rechtliche Grundlage vor, erhalten wir ggf. ergänzende Informationen über andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen. Ferner nutzen wir je nach Sachverhalt zur Datenabfrage und zum Datenabgleich zentral bereitgestellte Portale (Online-Anwendungen) wie das KOMVOR-Umweltinformationssystem der S&F Datentechnik, Abfallüberwachungssystem ASYS der GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH, Neumünster, ABUDIS - Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU), , ISA-B - Informationssystem immissionsschutzrechtlich relevanter Anlagen in Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt - LfU Bayern, Polaris - Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) ist ein Internetportal zur Durchführung des Lieferscheinverfahrens bei der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung gemäß Klärschlammverordnung.

## 12. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Wir setzen in diesem Zusammenhang keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gem. Artikel 22 DSGVO ein und verarbeiten Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte automatisiert zu bewerten.

## 13. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Verpflichtung zur Angabe personenbezogener Daten ergibt sich aus den genannten gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen.